



## KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII. BERNINIPLATZ 4/1

Telefon 0222/40 190

TELEX 112261

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 0222/40 190/255

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 86 .....	-GE/19 .....
Datum: 26. NOV. 1991	
Verteilt 6. Dez. 1991 <i>Ed</i>	

*A. Gornung*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

GZ 23 0102/57-III/3/91 4.10.1991

1506/91/Dr. Bla/F1

19.11.1991

BETRIFFT

**ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS  
FAMILIENLASTENAUSGLEICHSGESETZ 1967 GEÄNDERT WIRD;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Überlassung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Detailbestimmungen des Entwurfes

Grundsätzlich ist die Förderung der Familie durch Erhöhung des Basisbetrages der Familienbeihilfe um monatlich 100,--S begrüßenswert.

Zu § 11

Zu der in Punkt 4 des Entwurfes dieses Bundesgesetzes angeführten "Einfügung" eines § 11 stellt sich die Frage, ob damit der bisherige § 11 außer Kraft gesetzt wird oder als § 12 weiterbestehen bleibt. Wäre dies der Fall, so wäre eine gänzliche Ummumerierung der nach § 11 folgenden Paragraphen (samt allen Querverweisen) notwendig.

Es ist zu begrüßen, daß mit dem nunmehr eingefügten § 11 FLAG eine laufende Valorisierung der Familienbeihilfen (einschließlich dem Zuschlag nach § 9) eingeführt wird. Allerdings dürfte gerade diese Valorisierung zu einem nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand (und auch zu einer stattlichen Anzahl von Berechnungsfehlern) führen, da die erhöhten Beträge nur in einer Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie enthalten sind und aus dem Gesetz nur der jetzt gültige Ausgangswert erkennbar ist. Jedes Heranziehen des reinen Gesetzestextes führt daher ab 1993 zu unrichtigen, weil zu niedrigen Familienbeihilfen, die zwar nicht verloren, aber nur durch einen immensen Verwaltungsaufwand richtigzustellen sind.

Wir bringen daher in Vorschlag, die Frage zu überprüfen, ob nicht vielleicht ein eigenes Valorisierungsgesetz, mit dem sämtliche mit Stichtag 1.1. eines Jahres geänderten Gesetzesstellen per Parlamentsbeschluß und in Gesetzesform berichtigt werden, der bessere Weg wäre.

In jedem Fall müßte aber die Valorisierung nicht auf volle Schillingbeträge, sondern auf jeweils volle zehn Schillinge und dann immer aufgerundet werden. Die bisher vorgeschlagene Regelung führt zu einer Unzahl von unterschiedlichen Beträgen, die durch ihre "Unrundheit" die Verrechnung der Familienbeihilfe (ob für Kinder über oder unter 10, für behinderte Kinder oder für den Zuschlag) weitaus verwaltungsintensiver werden lassen.

## 2. Gleichstellung von jugendlichen Angestellten bei Wirtschaftstreuhändern ("Praktikanten") mit Lehrlingen

Im Wirtschaftstreuhänderberuf erfolgt die Ausbildung von jugendlichen Angestellten unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung ("Praktikanten"). Bei dieser Personengruppe handelt es sich um junge Leute, die keine über die allgemeine Schulpflicht hinaus-

Schreiben der Kammer der Wirtschaftstreuhandler vom 19.11.1991

3

gehende Schulbildung aufweisen und in Wirtschaftstreuhandkanzleien eine mindestens zweijährige Ausbildung absolvieren, die mit der Ablegung einer Prüfung, der sogenannten Praktikantenprüfung, abschließt.

Diese "Praktikanten" verlieren nicht nur ab dem Alter von 18 Jahren die Familienbeihilfe, weil sie nicht als Lehrlinge nach dem FLAG gelten, sondern erhalten außerdem grundsätzlich auch unter 18 Jahren keine Fahrgeldermäßigungen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Schreiben der Kammer vom 14.10.1991 bezüglich einer Gleichstellung mit der in Berufsausbildung stehenden Schülern und Studenten hinsichtlich der Fahrtkosten zu und von der Arbeitsstätte (siehe Beilage).

Diese Diskriminierung der bei Freiberuflern in Ausbildung stehenden Jugendlichen verstößt gegen das Gleichheitsgebot.

Die gefertigte Kammer ersucht daher dringend, in § 5 (1) lit b FLAG durch folgenden Text unsere Praktikanten den Lehrlingen gleichzustellen:

"§ 5 (1) lit b

*Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis sowie Entgelte für eine kollektivvertraglich geregelte Praktikantenausbildungstätigkeit in jenen Berufen, in denen keine gesetzlichen Lehrverhältnisse möglich sind."*

3. Gleichstellung von behinderten Kindern und Jugendlichen hinsichtlich der Fahrt zur Tagesheimstätte

Weiters bringt die Kammer der Wirtschaftstreuhandler in Vorschlag, im Zuge der jetzt beabsichtigten Änderung des FLAG auch eine berechnete Forderung der Eltern jener Kinder und Jugendlichen, die infolge einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung ihre an die Schulpflicht anschließende Aus- und Fortbildung in

einer Tagesheimstätte (etwa in Form der Beschäftigungstherapie) erfahren, zu verwirklichen und für diesen Personenkreis eine den Bestimmungen des § 30f analoge Regelung zu finden und den Verkehrsunternehmen aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds die im Tarif jeweils vorgesehenen Fahrpreise für die Beförderung zur und von der Tagesheimstätte (Beschäftigungseinrichtung) zu ersetzen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme

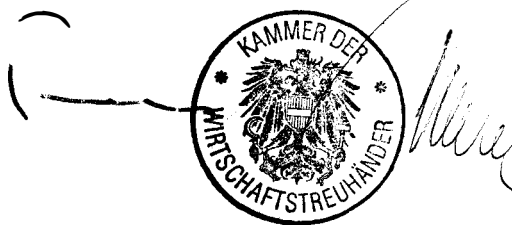
hochachtungsvoll

Für den Fachsenat  
für Steuerrecht:

Für die Kammer der Wirtschaftstreuhande:

Der Leiter:

Der Präsident: Der Kammerdirektor:



Univ.Prof.Dr.Heidinger e.h. Dr. Ernst Traar Dr. Paula Schneider

Beilage

nrf11506.txt

Herrn  
Abgeordneten zum Nationalrat  
Sigisbert DOLINSCHKE

Parlament  
1010 W i e n

Dr.Schn/Si

14.10.1991

**Gleichstellung der Lehrlinge mit sonstigen in Berufsausbildung stehenden Schülern und Studenten hinsichtlich der Fahrtkosten zu und von der Ausbildungsstätte - Einbeziehung der jugendlichen Angestellten unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung in Wirtschaftstreuhandkanzleien**

-----

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Der Parlamentskorrespondenz vom 2.10.1991 hat die Kammer entnommen, daß Sie, sehr geehrter Herr Abgeordneter, gemeinsam mit den Abgeordneten zum Nationalrat Helmut Haigermoser und Mag.Karin Praxmarer einen EntschlieÙungsantrag, betreffend Lehrlingsfreifahrt gestellt haben.

In diesem EntschlieÙungsantrag wird zum Ausdruck gebracht, daß jede Form der Berufsvor- und -ausbildung nach Beendigung der Schulpflicht eine "Ausbildung" darstellt und im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Es wurde der Antrag gestellt, die Bundesregierung möge einen Gesetzentwurf ausarbeiten, der die Gleichstellung der Lehrlinge mit sonstigen in Berufsausbildung stehenden Schülern und Studenten hinsichtlich der Fahrtkosten zur und von der Ausbildungsstätte gewährleistet.

Dazu gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhandberuf, höflich darauf aufmerksam zu machen, daß im Wirtschaftstreuhandberuf die Ausbildung von jugendlichen Angestellten unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung erfolgt. Bei dieser Personengruppe handelt es sich um junge Leute, die keine über die allgemeine Schulpflicht hinausgehende Schulbildung aufweisen und in Wirtschaftstreuhandkanzleien eine mindestens zweijährige Ausbildung absolvieren, die mit der Ablegung einer Prüfung, der sogenannten Praktikantenprüfung abschließt.

Die Rechtsstellung dieser jugendlichen Angestellten unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung ist in Art. XVI des Kollektivvertrages für die Angestellten in Wirtschaftstreuhandkanzleien geregelt. Die jugendlichen Angestellten unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung in Wirtschaftstreuhandkanzleien sind keine Lehrlinge sondern unterliegen dem Angestelltengesetz, was zur Folge hat, daß sie nicht in den Kreis der zu begünstigenden Lehrlinge fallen. Die Rechtsstellung der jugendlichen Angestellten in Wirtschaftstreuhandkanzleien unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung als Angestellte ergibt sich aus dem im § 68 der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung für die Wirtschaftstreuhandernormierten Verbot, Lehrverträge abzuschließen.

So wie die Lehrlinge erhalten auch die jugendlichen Angestellten in Wirtschaftstreuhandkanzleien für ihre Arbeitsleistung nur eine kleine Entschädigung. Das Gehalt beträgt im 1. Dienstjahr S 2.870,--, im 2. Dienstjahr S 3.580,-- und in einem allfälligen 3. Dienstjahr S 4.860,--. Auch bei den jugendlichen Angestellten in Wirtschaftstreuhandkanzleien können daher die allgemeinen Ausbildungskosten und der Unterhalt damit nicht abgegolten werden. Es liegt auf der Hand, daß diese Ausbildung die Unterhaltspflichtigen finanziell stark belastet.

Dazu kommt, daß in Vorbereitung der von den jugendlichen Angestellten in Wirtschaftstreuhandkanzleien abzulegenden Praktikantenprüfung der Besuch eines Kurses erforderlich ist, der von der Kammer der Wirtschaftstreuhandern in der Bundeshauptstadt Wien und in einzelnen Landeshauptstädten abgehalten wird. Daß auch der Besuch des Praktikantenprüfungskurses in vielen Fällen mit erheblichen Fahrtkosten verbunden ist, die nur schwer aufgebracht werden können, bedarf sicherlich keiner weiteren Ausführung.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandern gestattet sich daher anzuregen, in dem von Ihnen beantragten Gesetzesentwurf eine Regelung vorzusehen, die neben Lehrlingen auch die Gleichstellung der jugendlichen Angestellten unter 18 Jahren in Wirtschaftstreuhandkanzleien mit sonstigen in Berufsausbildung stehenden Schülern und Studenten hinsichtlich der Fahrtkosten zur und von der Ausbildungsstätte, an der die praktische und theoretische Ausbildung durchgeführt wird, gewährleistet.

Abschließend gestattet sich die Kammer zu bemerken, daß die bis dato bestehende Schlechterstellung der in Ausbildung befindlichen jugendlichen Angestellten unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung in Wirtschaftstreuhandkanzleien gegenüber anderen in Ausbildung stehenden Personengruppen hinsichtlich der Fahrtkostenbegünstigung weder von den Dienstnehmern selbst noch von deren Eltern und auch nicht von deren Dienstgebern verstanden wird. Der gegebenenfalls zur Beschlußfassung gelangende Gesetzesentwurf sollte daher zum Anlaß genommen werden, um eine seit Jahrzehnten bestehende massive Benachteiligung der in Ausbildung stehenden Gruppe der jugendlichen Angestellten in Wirtschaftstreuhandkanzleien zu beseitigen.


Die Kammer erlaubt sich, diesem Schreiben die Art. XVI und XX des Kollektivvertrages für die Angestellten in Wirtschaftstreuhandkanzleien sowie die Praktikantenprüfungsordnung beizulegen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Der Präsident:  
i.V.

  
Mag. Klaus Hübner

Der Kammerdirektor:

  
Dr. Paula Schneider

Beilagen

Ergangen an: Helmut Haigermoser  
Mag. Karin Praxmarer  
Sigisbert Dolinschek  
Obmann-Stv. des Ausschusses für Arbeit  
und Soziales Dr. Gottfried Feurstein  
Rudolf Nürnberger